



## Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen in NRW

Von Rechtsanwältin Dr. Isabel Niedergöcker, Mag. rer. publ.

**FÜR VIELE ÖFFENTLICHE GEBÄUDE** oder städtische Einrichtungen werden Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen nachgefragt. In Nordrhein-Westfalen sind seit Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW) am 1. Mai 2012 dabei besondere Anforderungen zu beachten.

Will sich ein Unternehmen um einen öffentlichen Bewachungs- oder Sicherheitsauftrag in NRW bewerben, muss es seinen Mitarbeitern einen Mindestlohn von 8,62 Euro oder einen darüber liegenden Tariflohn zahlen. Zwar gilt im Wach- und Sicherheitsgewerbe derzeit ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, nach dem mindestens 8,15 Euro bis 14,49 Euro, je nach Lohngruppe, zu zahlen sind. Das TVgG NRW schreibt aber vor, dass unabhängig davon mindestens ein Lohn von 8,62 Euro zu zahlen ist, wenn der Mitarbeiter für einen öffentlichen Auftrag eingesetzt wird. Die Unternehmen müssen sich dazu schriftlich gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber verpflichten. Die meisten Auftraggeber verwenden Mustererklärungen (z. B. aus dem Internet: [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de)), die die Unternehmen unterschreiben und einreichen müssen. Gibt ein Unternehmen eine solche sogenannte Verpflichtungserklärung nicht ab, darf es nicht beauftragt werden.

Es gibt auch Verpflichtungserklärungen zu den sogenannten „sozialen Kriterien“. In NRW dürfen keine Unternehmen beauftragt werden, die bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen Waren einsetzen oder verwenden, deren Herstellung den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnorm) widerspricht. Betroffen sind aber nur Produkte, die selbst Gegenstand der

beauftragten Leistung sind, in der Regel also Waren, die geliefert oder verarbeitet werden. Das Sicherheits- und Bewachungsgewerbe ist insofern regelmäßig nicht betroffen. Denn es muss keine Erklärung für Gegenstände, die der Unternehmer innerhalb seines Unternehmens einsetzt, um die Leistungen zu erbringen (z. B. Werkzeuge oder Bekleidung), abgegeben werden.

Betroffen ist die Sicherheitsbranche aber künftig von den geplanten Maßnahmen zur Frauenförderung, die das TVgG NRW vorsieht. Unternehmen mit mehr als 20 Angestellten sollen verpflichtet werden, Programme zur Frauenförderung durchzuführen und ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zur Vereinbarung von Familie und Beruf anzubieten, wenn sie öffentliche Aufträge mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro ausführen. Derzeit gelten diese Vorgaben aber noch nicht. Hintergrund ist, dass eine separate Rechtsverordnung noch nicht existiert, die konkrete Anforderungen aufstellen soll.

Unklarheit besteht auch hinsichtlich der Regeln des TVgG NRW zur „umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung“. Voraussichtlich erst im Herbst soll hierzu eine Rechtsverordnung in Kraft treten. Dann wäre zu prüfen, inwieweit Umweltschutz und Energieverbrauch bei Bewachungs- und Sicherheitsleistungen überhaupt maßgeblich werden und welche Anforderungen zu beachten sind.

### Fazit

Unternehmen, die sich auf öffentliche Bewachungs- oder Sicherheitsdienstleistungsaufträge bewerben, sollten noch sorgfältiger

**DR. ISABEL NIEDERGÖCKER**, Mag. rer. publ., ist Rechtsanwältin im Düsseldorfer Büro von HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK. Sie ist spezialisiert auf die Beratung öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Durchführung von Nachprüfungsverfahren auf Auftraggeber- und auf Auftragnehmerseite. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.heuking.de](http://www.heuking.de).

die Ausschreibungsunterlagen sichten. Etwas dort gestellte Forderungen, insbesondere die Einreichung von Verpflichtungserklärungen, sind zwingend einzuhalten, sonst droht der Ausschluss aus dem Verfahren. Gibt der Unternehmer die geforderten Erklärungen ab, ist er an deren Inhalt gebunden – die Einhaltung des TVgG NRW wird kontrolliert! Es drohen Strafen, schlimmstenfalls sogar der Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren nebst Eintrag im Gewerbezentralregister. ■